



Ansprechpartner/in Nils-Holger Schäfer  
Telefon 02351/1539 11  
Telefax 02351/1539 85  
E-Mail Nils-Holger.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 17.06.2019  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-03.U203

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Waldumwandlung

**in der Gemeinde:** Balve  
**Gemarkung:** Eisborn  
**zur Änderung der Nutzungsart in Innerbetriebliche Fahrstraßen**  
**mit einer Größe von:** 0,7617 ha

#### Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

**Flur:** 3  
**Flurstück/e:** 270, 297, 315  
**Flur:** 4  
**Flurstück/e:** 24, 243, 244, 245, 331, 332

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamtschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Es sind durch das Vorhaben in Verbindung mit dem in 2018 bereits durchgeführten Vorhabens (Az. 300-11-03.193b) keine Schutzkriterien betroffen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Schäfer, FOI